

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 52

03. Dezember

2012

Satzung des „Sparkassenzweckverbandes Taunus“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:

Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.

(2) Der Verband führt den Namen "Sparkassenzweckverband Taunus".
Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d. Höhe und in Hofheim am Taunus.

(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 3 Trägerschaft und Haftung

(1) Der Verband ist der Träger der Taunus-Sparkasse. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Jedes Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Zweckverbandssparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstandsvorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern des Hochtaunuskreises und 11 Vertretern des Main-Taunus-Kreises.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht Vertreter desselben Mitglieds sein.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz I gilt entsprechend.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

(5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes,
3. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandsvorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
4. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs.1 Nr. 3 der Satzung der Sparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen.
5. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
6. der Erlass einer besonderen Entschädigungssatzung nach § 27 Abs. 3 HGO,
7. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse (§ 10 HSpG),
8. die Verteilung von Überschüssen der Sparkasse nach § 15 dieser Satzung,
9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5,
10. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
11. die Änderung der Verbandssatzung,
12. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Bestimmung von Zeit und Ort der Verhandlung und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens einmal jährlich ein, im übrigen so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstandsvorstand soll vorher hierzu gehört werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende

unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen; zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Tage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jeder Vertreter eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 2) hat eine Stimme. Soweit die Vertretungsbefugnis der Vertreter dem Vorsitzenden nicht bekannt ist, muss sie nachgewiesen werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziffern 3, 5, 10, 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(5) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Für die von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Für den Ausschluss von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung an Beschlüssen der Verbandsversammlung gilt § 25 HGO. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) Der Vorstand, der Sparkassenvorstand, der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

(8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

(9) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zur Neukonstituierung nach Ablauf der Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen. Jedes Verbandsmitglied stellt 3 der weiteren Mitglieder. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder aus. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist als Verwaltungsbehörde des Verbandes für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes zuständig. Ihm obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG.
3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.

(2) Der Verbandsvorsitzende stimmt seine Vorschläge mit dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ab.

§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens drei Mitglieder des Verbandsvorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Verbandsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. In den Fällen des § 10 Ziff. 2 wird geheim abgestimmt. Die Vorschriften des § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Über die vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekanntzumachen.

(6) Der Verbandsvorstand kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter sind in wechselndem Turnus der Landrat des Hochtaunuskreises und der Landrat des Main-Taunus-Kreises für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit Ehrenbeamte des Verbandes. Den Verbandsvorsitz übernimmt zunächst der Landrat des Hochtaunuskreises.

(2) Das Amt des Verbandsvorsitzenden endet vor Ablauf seiner Amtszeit, wenn er aus seinem Amt als Leiter der Verwaltung seiner Gebietskörperschaft ausscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.

§ 13 Vertretung des Verbandes

(1) Der Verband wird von dem Verbandsvorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 14 Verbandskosten

Die Verbandskosten trägt die Sparkasse.

§ 15 Überschüsse

(1) An der Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Vorstandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 4 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18 Staatsaufsicht

Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KKG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 zu veröffentlichen.

§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft

im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis untereinander im Verhältnis zu je 50 vom Hundert.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.

(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Hofheim am Taunus / Bad Homburg v.d.H. / Frankfurt/M-Höchst, 10. Juni 2010

-Der Vorstand des Sparkassenzweckverbandes Taunus-

Berthold R. Gall, Landrat
(Verbandsvorsitzender des
Sparkassenzweckverbandes Taunus)